

Verein „Region Leinebergland e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Region Leinebergland e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld (Leine). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verein dient der Erhaltung und der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen in der aus der Stadt Alfeld (Leine), dem Flecken Delligsen, der Stadt Elze, der Gemeinde Freden (Leine), der Gemeinde Lamspringe, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse gebildeten Region Leinebergland.
2. Der Verein soll die Attraktivität des Leineberglands und seine Außenwahrnehmung steigern. Gleichzeitig sollen die Lebensbedingungen der BürgerInnen nachhaltig verbessert werden. Hierfür ist die Entwicklung und dauerhafte Etablierung einer regionalen Zusammenarbeit zwischen den Regionsgemeinden und den in der Region Leinebergland ansässigen Betrieben Voraussetzung. Ein wesentlicher Vereinszweck ist damit die Entwicklung gemeinsamer, regionaler und nachhaltiger Strategien u.a. in den Bereichen Vermarktung, Tourismus, Mobilität und hausärztliche Versorgung.
3. Zur Förderung und Entwicklung seiner Handlungsfelder nimmt der Verein u. a. folgende Aufgaben wahr:
 - a. Ausarbeitung und Fortschreibung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes mit den für eine LEADER-Bewerbung und eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen Handlungsfeldern (z.B. Mobilität, Gesundheit, Bildung, Umwelt, Kultur und Soziales);
 - b. Unterstützung von regionalen Projekten, die der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes dienen;
 - c. Beschaffung von Finanzmitteln zur Finanzierung regionaler Projekte
 - d. Vorhalten eines Regionalbüros.
 - e. Im Bereich Tourismus:
 - Unterhaltung und Betrieb einer interkommunalen Leistelle Tourismus;
 - Erarbeitung und Fortschreibung eines Tourismuskonzeptes und einer flankierenden Marketingstruktur;
 - Gewinnung von Fördermitteln für touristische Projekte in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Wirtschafts- und Sozialpartnern;
 - Initiierung, Koordinierung und Realisierung von regionalen Tourismusprojekten;
 - Kooperationen mit bereits bestehenden touristischen Organisationen.

f. Im Bereich Mobilität:

- Erarbeitung eines regionalen Mobilitätskonzepts;
- Unterstützung einer regionalen Mobilitätszentrale;
- Initiierung, Koordinierung und Realisierung von regionalen Mobilitäts-Projekten;
- Gewinnung von Fördermitteln für regionale Mobilitäts-Projekte in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Wirtschafts- und Sozialpartnern;
- Kooperation mit dem Aufgabenträger im Bereich Mobilität sowie ggf. Vernetzung mit bestehenden Projekten und Projektträgern.

g. Im Bereich hausärztliche Versorgung:

- Erarbeitung einer regionalen Strategie zur Sicherung der Hausarztversorgung;
- Gewinnung von Fördermitteln für regionale Hausarzt-Projekte in Zusammenarbeit mit den Kommunen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern;
- Initiierung, Koordinierung und Realisierung von regionalen Projekten zur Sicherung der Hausarztversorgung;
- Einbeziehung, Vernetzung, Kooperation und Bindung regionaler Partner, Akteure und Verantwortlicher;

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b) Juristische Personen des privaten Rechts;
- c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- d) Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.

Über den Aufnahmeantrag, welcher der Schriftform bedarf, entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

4. Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu machen.
6. Im Falle einer Umbildung von Mitgliedsgemeinden geht deren Mitgliedschaft im Wege der Rechtsnachfolge auf die aus der Umbildung hervorgegangene Einheits- oder Samtgemeinde über.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit;
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft;
 - c) die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) die Wahl von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die Dauer von 3 Jahren (§ 6 Abs. 1);
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht;
 - g) die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
 - h) die Entlastung des Vorstandes;
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.

§ 6

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedsgemeinden und 4 weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt mit beratender Stimme die/der Tourismusmanagerin/-manager sowie die/der Regionalmanagerin/-manager des Vereins Region Leinebergland e. V. teil. Ebenfalls mit beratender Stimme nehmen teil eine Schatzmeisterin/ein Schatzmeister und eine Schriftführerin/ein Schriftführer. Beide sollen der Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde angehören und werden vom Gesamtvorstand bestellt.
3. Die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes und zugleich auch des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die erstmalige Wahl einer/eines 1. Vorsitzenden erfolgt mit einer Wahlzeit von 3 Jahren. Ansonsten beträgt die Wahlzeit sowohl der/des 1. Vorsitzenden als auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus ihrem Amt aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Wahlzeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
6. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei hat jedes Mitglied 1 Stimme.
7. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
8. Der Gesamtvorstand beschließt über
 - a) die strategische Ausrichtung des Vereins;
 - b) die Einbeziehung kommunaler Gremien bei der Antragstellung regionaler Projekte;

- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- e) die Bestellung des Personals.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide und zwar jede/jeder für sich allein vertreten den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 8

Regionalbüro und Interkommunale Leitstelle Tourismus

1. Der Verein richtet zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben ein Regionalbüro mit einer Regionalmanagerin/einem Regionalmanager als Geschäftsführer sowie eine Interkommunale Leitstelle für Tourismus ein.
2. Das Regionalbüro und die Tourismusleitstelle unterstützen den Gesamtvorstand und den Vorstand nach deren Weisung bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Dazu zählt u. a. die Abfassung des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts für die Mitgliederversammlung.
3. Wesentliche Aufgabe der Regionalmanagerin/des Regionalmanagers sowie der Tourismusmanagerin/des Tourismusmanagers ist es, im Benehmen mit dem Gesamtvorstand regionale Projekte zu initiieren und zu unterstützen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Bei Bedarf können Fachgremien und Projektarbeitsgruppen eingerichtet werden.
4. Für die Regionalmanagerin/den Regionalmanager und die/den Tourismusmanagerin/-manager kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10
Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen auf. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden der Region Leinebergland im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 21. November 2017 in Alfeld (Leine) von der Gründungsversammlung beschlossen.